

Absenzen

Allgemeines

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht. Als Grundlage dient die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007.

1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Freie Halbtage

Die Eltern können ihre Kinder pro Schuljahr für fünf Halbtage vom Unterricht dispensieren. Als Halbtage gelten auch einzelne Lektionen aus dem Angebot der Schule oder ausserhalb des normalen Stundenplanes stattfindende Schulanlässe (Sporttage, Spezialanlässe, etc.). Wir bitten die Eltern, von diesem Recht mit erzieherischer Vernunft Gebrauch zu machen und auf schulische Spezialprojekte Rücksicht zu nehmen.

→ Was ist für den Bezug eines freien Halbtages zu tun?

Die Klassenlehrperson muss spätestens **drei Tage im Voraus durch die gesetzliche Vertretung** darüber informiert werden.

→ Was geschieht, wenn freie Halbtage unangemeldet bezogen werden?

In diesem Fall gelten die Lektionen als **unentschuldigte Absenz**. Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, führt sie ein Elterngespräch durch und hört die Gründe an. Ohne Vorhandensein eines wichtigen Grundes kann die Schulkommission beim zuständigen Richteramt Strafanzeige einreichen.

→ Eintrag im Zeugnis

Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt **kein** Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

2. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere **aus folgenden Gründen als entschuldigt**:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit und Todesfall in der Familie
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Wohnungswechsel der Familie

- private Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können
- Abwesenheiten wegen **amtlicher Aufgebote** (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote) **gelten als Unterrichtszeit**.

→ Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?

In allen Fällen ist die Schule so bald wie möglich zu benachrichtigen. In der Regel geben die Eltern die Entschuldigungsgründe der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bekannt. Betrifft die Abwesenheit speziellen oder fakultativen Unterricht oder fällt sie in die Unterrichtszeit der Teilpensenlehrkraft, geht die Entschuldigung an die zuständige Lehrperson.

→ Eintrag im Zeugnis

Es erfolgt ein entsprechender Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

3. Dispensation für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigtem Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, der Schulkommission und des Schulinspektorats, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

Als Dispensationsgründe gelten unter anderem:

- wichtige Familienereignisse (z.B. Hochzeit von nahe stehenden Verwandten, hohe Geburtstage, Jubiläen)
- Teilnahme an wichtigen kulturellen oder sportlichen Anlässen
- Sportanlässe für die Jugend auf schweizerischem Boden (z.B. Jugendskilager, Zweitagemarsch)
- Begründete, notwendige Reisen von Ausländerkindern in ihr Heimatland
- Teilnahme an religiösen Feiertagen von Angehörigen bestimmter Religionen

→ Dispensationen bis zu einer Schulwoche

Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulleitung zuständig. Dispensationsgesuche sind spätestens **spätestens vier Wochen** vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen; allenfalls müssen Beweise beigelegt werden.

→ Dispensationen von mehr als einer Schulwoche

Für Dispensationen von mehr als einer Schulwoche pro Schuljahr ist das Schulinspektorat zuständig. Dispensationsgesuche sind **spätestens vier Wochen** vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen; allenfalls müssen Beweise beigelegt werden. Die Dispensationsgesuche müssen nach der Behandlung in der Schulkommission an das zuständige Schulinspektorat weitergeleitet werden.

→ Eintrag im Zeugnis

Ist die Dispensation bewilligt, erfolgt **kein** Abwesenheitseintrag im Zeugnis.

4. Schnupperlehren

Grundsätzlich werden Schnupperlehren in der schulfreien Zeit, also in der Regel in den Ferien absolviert. Ist die nicht möglich, können gemäss Verordnung über die Berufswahlvorbereitung Schülern im 8. und 9. Schuljahr Ausnahmegewilligungen erteilt

werden. Die Gesuche sind in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Schnupperlehre bei der Schulleitung einzureichen. Am OSZ Arch können Schüler der 8. und 9. Klasse in Ausnahmefällen für je bis zu einer Woche pro Schuljahr ohne Absenzeintrag vom Unterricht dispensiert werden. Bei der Klassenlehrperson kann ein Gesuchsformular bezogen werden

5. Lücken im Unterrichtpensum

Entstehen bei Schülern im Zusammenhang mit einer Abwesenheit oder Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Volksschule. Es wird erwartet, dass der verpasste Unterrichtsstoff nachträglich selbständig aufgearbeitet wird.

6. Strafbare Schulversäumnisse

In jeder Schulklasse führt die Klassenlehrperson eine Kontrolle über die Absenzen. Abwesenheiten, welche nicht im Rahmen der beschriebenen Abschnitte 1, 2 und 3 gemeldet, entschuldigt oder bewilligt werden, gelten als **unentschuldigte Absenzen**. Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, kann sie nach Anhörung der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige einreichen (Art. 32 und 33 VSG).

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Schulkommissionssitzung vom 25.6.2007